



Positionspapier

Welche Forderungen ergeben sich aus der Übertragung des Tarifergebnisses TV-L auf die Beamtenschaft 2026 für die Besoldung des höheren Verwaltungsdienstes in Baden-Württemberg?

Das Berufsbeamtentum ist ein tragender Bestandteil der staatlichen Ordnung. Seine Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit sichern Stabilität, Kontinuität und Verlässlichkeit staatlichen Handelns, gerade in Zeiten zunehmend wechselhafter politischer Rahmenbedingungen. Eine dauerhaft amtsangemessene Besoldung der Amtsträger ist daher keine bloße Vergütungsfrage, sondern eine grundlegende Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates.

Innerhalb dieses Systems übernimmt der höhere Verwaltungsdienst eine besondere Verantwortung. Beamtinnen und Beamte dieser Laufbahngruppe nehmen in Verwaltung, Justiz und staatlichen Einrichtungen regelmäßig anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben wahr. Sie tragen Verantwortung für Personal, Organisation, Haushaltsmittel sowie für die rechtmäßige Umsetzung politischer Entscheidungen. Für diese Aufgaben verfügen sie in der Regel über eine besonders anspruchsvolle fachliche Qualifikation, die regelmäßig ein abgeschlossenes Universitätsstudium voraussetzt. Daraus ergeben sich klare Anforderungen an die Weiterentwicklung der Besoldung des höheren Verwaltungsdienstes in Baden-Württemberg.

1. Amtsangemessene Besoldung des höheren Verwaltungsdienstes konsequent sicherstellen

Die Besoldung des höheren Verwaltungsdienstes ist strukturell und tabellenwirksam so anzupassen, dass sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation uneingeschränkt entspricht.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. September 2025 (Az. 2 BvL 5/18) die verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur Mindestbesoldung weiter konkretisiert und mit der sogenannten Prekaritätsschwelle eine objektive und verbindliche Untergrenze definiert. Diese Untergrenze ist als eigenständige, vorrangige Prüfungsstufe ausgestaltet und begrenzt den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum nach unten. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die Besoldung als strukturelles Gesamtsystem zu verstehen ist, in dem alle Besoldungsgruppen funktional miteinander verknüpft

sind. Eine Anpassung der Mindestbesoldung entfaltet daher zwangsläufig Auswirkungen auf die gesamte Besoldungsstruktur. Eine verfassungskonforme Umsetzung erfordert folglich eine strukturelle Neubewertung der Besoldung insgesamt, die den höheren Verwaltungsdienst ausdrücklich einbezieht. Eine isolierte Betrachtung allein der unteren Besoldungsgruppen würde die verfassungsrechtlich gebotene statusbezogene Struktur der Alimentation nicht gewährleisten.

2. Verfassungsrechtlich gebotenes Abstandsgebot wiederherstellen

Die Besoldungsstruktur ist so fortzuentwickeln, dass der verfassungsrechtlich gebotene Abstand zwischen dem höheren Dienst und den darunterliegenden Laufbahngruppen wieder klar und systemgerecht gewährleistet ist.

Begründung

Die Besoldung bildet die Ämterhierarchie des öffentlichen Dienstes ab und ist Ausdruck unterschiedlicher Verantwortungsebenen. Das Bundesverfassungsgericht hat hervorgehoben, dass die Besoldungsgruppen in einem funktionalen und systematischen Zusammenhang stehen und die Differenzierung der Ämter nach Verantwortung und Bedeutung widerspiegeln müssen. Werden Besoldungsanpassungen überwiegend in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen vorgenommen, ohne die höheren Besoldungsgruppen entsprechend zu berücksichtigen, führt dies zwangsläufig zu einer relativen Verringerung der Besoldungsabstände. Dies beeinträchtigt die verfassungsrechtlich gebotene Abbildung der Ämterhierarchie und gefährdet die Systemgerechtigkeit der Besoldungsstruktur. Eine verfassungskonforme Fortentwicklung der Besoldung erfordert daher die Wiederherstellung angemessener und dauerhaft tragfähiger Abstände zwischen den Besoldungsgruppen. Hierzu gehört insbesondere, dass strukturelle Besoldungsanpassungen nicht zu einer relativen Entwertung höherer Besoldungsgruppen führen dürfen.

3. Grundbesoldung im höheren Dienst strukturell stärken

Die Grundbesoldung des höheren Verwaltungsdienstes ist nachhaltig zu stärken, da nur sie die Wertigkeit des statusrechtlichen Amtes dauerhaft und systemgerecht abbildet.

Begründung

Das Alimentationsprinzip knüpft unmittelbar an das statusrechtliche Amt an. Die Grundbesoldung ist der zentrale Ausdruck dieser Statusbezogenheit und bildet die Grundlage der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation. Eine Verschiebung der Besoldungsstruktur zugunsten ergänzender oder nicht tabellenwirksamer Bestandteile verändert die systematische Abbildung der Ämterhierarchie und kann die strukturelle Funktion der Grundbesoldung nicht ersetzen. Eine dauerhaft tragfähige und verfassungskonforme Besoldungsstruktur erfordert daher eine strukturelle Stärkung der Grundbesoldung. Nur sie

gewährleistet eine klare, transparente und rechtssichere Abbildung der Ämterwertigkeit und verhindert strukturelle Verzerrungen innerhalb der Besoldungssystematik.

4. Wettbewerbsfähigkeit des höheren Verwaltungsdienstes als Führungsebene des Staates sichern

Die Besoldung des höheren Verwaltungsdienstes ist so auszugestalten, dass der Staat dauerhaft in der Lage ist, qualifizierte Führungskräfte zu gewinnen, zu motivieren und langfristig zu binden.

Begründung

Das Alimentationsprinzip dient der Sicherstellung eines leistungsfähigen und unabhängigen Berufsbeamtentums und ist damit unmittelbar auf die Funktionsfähigkeit des Staates gerichtet. Der höhere Verwaltungsdienst nimmt zentrale Führungs-, Steuerungs- und Entscheidungsaufgaben wahr und trägt maßgeblich Verantwortung für die Umsetzung staatlicher Aufgaben. Eine strukturell zurückbleibende Besoldungsentwicklung beeinträchtigt die Attraktivität dieser Funktionen und erschwert die Gewinnung und Bindung qualifizierten Führungspersonals. Eine amtsangemessene und systemgerecht ausgestaltete Besoldung ist daher nicht lediglich eine Vergütungsfrage, sondern eine strukturelle Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung.

5. Verfassungskonforme Besoldung ist eine Frage staatlicher Prioritätensetzung, nicht fiskalischer Opportunität

Die Besoldung des höheren Verwaltungsdienstes ist als verfassungsrechtliche Verpflichtung vorrangig zu gewährleisten und bei der staatlichen Haushaltsplanung entsprechend zu priorisieren.

Begründung

Die Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation ist keine freiwillige staatliche Leistung, sondern eine verfassungsrechtliche Verpflichtung. Das Bundesverfassungsgericht hat die Maßstäbe hierfür verbindlich konkretisiert und den gesetzgeberischen Anpassungsbedarf präzisiert. Die Einhaltung dieser Verpflichtung steht nicht unter dem Vorbehalt kurzfristiger fiskalischer Spielräume. Die Ausstattung des öffentlichen Dienstes ist eine grundlegende staatliche Prioritätenentscheidung, da die Funktionsfähigkeit der Verwaltung eine zentrale Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaates ist. Die Sicherstellung einer verfassungskonformen Besoldung ist daher nicht eine Frage verfügbarer Mittel, sondern eine Frage der Prioritätensetzung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bindungen.